

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 37 C 6772/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gencer & Coll.**, Parsifalstraße 8, 90461 Nürnberg, Gz.: 19/000643

gegen

Sparkasse Nürnberg - Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch d. Vorstand, dieser
vertr.d.d. Vorsitzenden, Lorenzer Platz 12, 90402 Nürnberg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter [REDACTED] am 02.04.2020 auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2020 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämiensparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämiensparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
3. Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämiensparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
4. Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämiensparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
5. Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämiensparvertrag [REDACTED]

- durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
6. Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämiensparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
 7. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 07.09.2019 zu zahlen.
 8. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 9. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
 10. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags.
 11. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
 12. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
 13. Der Streitwert wird auf 3.906,36 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand von Prämiensparverträgen, die von der Beklagten gekündigt wurden.

Zwischen den mittlerweile verstorbenen Eltern der Klägerin, [REDACTED] wurden sechs Sparverträge „S-Prämiensparen-flexibel“ bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Sparkasse S [REDACTED] abgeschlossen. Nach dem Tod der Eltern der Klägerin erstellte die Beklagte auf Antrag der Klägerin neue Vertragsurkunden auf den Namen der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der verstorbenen Eltern für folgende Verträge:

Vertr.-Nr.	Beginn	Sparbeitr monatlich	Sparbeitr jährlich	Jahr-Prämie	aktuell Anlage
4774734729	03.11.1994	26,00 €	321,00 €	156,00 €	K1
4771158278	01.07.1998	52,00 €	624,00 €	321,00 €	K2
47730798780	2.01.1996	41,00 €	492,00 €	246,00 €	K3
4773079977	02.01.1996	26,00 €	321,00 €	156,00 €	K4
4771508191	01.11.2000	52,00 €	624,00 €	312,00 €	K5
4773018728	01.10.1995	26,00 €	321,00 €	156,00 €	K6

Vereinbart wurde, dass die Klägerin den jeweiligen monatliche Sparbeitrag bei variabler Verzin-

sung (2014: 0,100 %) einzuzahlen hat. Der ursprüngliche Vertragsbeginn wurde im jeweiligen Schriftstück bestätigt. Daneben verpflichtete sich die Beklagte, am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche Prämie gemäß aufgeschlüsselter Prämienstafel zu zahlen.

In sämtlichen Altverträgen wurden mit Vertragsbeginn vom 15.10.2014 folgende von der Beklagten gestellte Vertragsklauseln zu Prämie und Vertragslaufzeit vereinbart:

„3. Festlegung Prämie:

3.1

Neben dem jeweils gültigen Zinssatz zahlt die Sparkasse auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres jeweils am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche Prämie.

3.2

Die in der Anlage zum Vertrag aufgeführte Prämienstafel ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 1188 Monaten abgeschlossen.“

Sämtliche Verträge wurden jeweils mit Schreiben vom 24.06.2019 unter Hinweis auf die andauernde Niedrigzinsphase und auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.05.2019 (XI ZR 345/18) gemäß Nr. 26.1 der AGB der Beklagten gekündigt, da die höchste Prämienstufe der Verträge jeweils erreicht worden sei.

Die Aufforderung der Klägerin, die gekündigten Verträge fortzusetzen, lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 08.07.2019 ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Kündigungen sämtlich unwirksam seien, weil die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die befristeten Sparverträge einseitig zu beenden. Die zitierte BGH-Rechtsprechung gelte nur für unbefristete Prämiensparverträge.

Außerdem sei die Beklagte verpflichtet, die für den außergerichtlichen Beitreibungsversuch angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erstatten aus einem Gegenstandswert in Höhe von 3.906,36 € gemäß Berechnung Seite 8 der Klageschrift, somit brutto 413,64 €.

Die Klagepartei beantragt:

Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämienparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist und dass die Beklagte verpflichtet ist, bis zum 31.10.2093 für jedes vollendete Sparjahr mit monatlichen Sparraten von 26,00 € eine 50prozentige Prämie zusätzlich zur Verzinsung zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämienparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist und dass die Beklagte verpflichtet ist, bis zum 30.06.2097 für jedes vollendete Sparjahr mit monatlichen Sparraten von 52,00 € eine 50prozentige Prämie zusätzlich zur Verzinsung zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämienparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist und dass die Beklagte verpflichtet ist, bis zum 31.12.2095 für jedes vollendete Sparjahr mit monatlichen Sparraten von 41,00 € eine 50prozentige Prämie zusätzlich zur Verzinsung zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämienparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist und dass die Beklagte verpflichtet ist, bis zum 31.12.2095 für jedes vollendete Sparjahr mit monatlichen Sparraten von 26,00 € eine 50prozentige Prämie zusätzlich zur Verzinsung zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämienparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist und dass die Beklagte verpflichtet ist, bis zum 31.10.2099 für jedes vollendete Sparjahr mit monatlichen Sparraten von 52,00 € eine 50prozentige Prämie zusätzlich zur Verzinsung zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass der auf die Klägerin lautenden Prämienparvertrag [REDACTED] durch die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist und dass die Beklagte verpflichtet ist, bis zum 30.09.2094 für jedes vollendete Sparjahr mit monatlichen Sparraten von 26,00 € eine 50prozentige Prämie zusätzlich zur Verzinsung zu bezahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.09.2018 zu zahlen.

Die beklagte Partei beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kündigung der Prämiensparverträge sei wirksam, weil weder bei Abschluss des jeweiligen Vertrages noch anlässlich des Gläubigerwechsels eine Befristung der Vertragsdauer vereinbart worden sei. Weil es sich um unbefristete Verträge mit bereits erreichter Höchstprämienstufe handle, sei die eingangs zitierte BGH-Rechtsprechung vorliegend anwendbar und eine Kündigung somit rechters.

Unstreitig seien zwei Gläubigerwechsel erfolgt, nämlich am 17.10.2010 durch Abtretung der Ansprüche aus den Verträgen an den Vater der Klägerin, Herrn [REDACTED] gemäß vorgelegter Anlagen B11 und am 15.10.2014 durch Umschreibung von dem mittlerweile verstorbenen [REDACTED] auf die Klägerin im Wege der Erbfolge gemäß vorgelegten Anlagen B12.

Ebenso unstreitig seien die edv-mäßig erstellten Anlagen K1 mit K6 nicht unterzeichnet worden und hätten damit keine rechtlichen Wirkungen entfalten sollen. Mit den jeweiligen Umschreibungen seien lediglich Kontoinhaber bzw. Gläubiger ausgetauscht worden, anderweitige Änderungen seien weder vereinbart noch bezweckt worden. Schon gar nicht habe durch den Gläubigerwechsel eine Laufzeit von 99 Jahren vereinbart werden sollen.

Der Vermerk von 1188 Monaten sei rein technischer Natur, weil unbefristete Verträge durch Eintrag einer „Null“ edv-mäßig sonst nicht hätten bearbeitet werden können (sog. fiktive Laufzeit).

Jedenfalls sei die Beklagte berechtigt gewesen, die Verträge gemäß Ziff. 7 .1 der Anlagen K 1 mit K 6 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

Mangels begründeter Hauptansprüche stehe der Klägerin auch kein Erstattungsanspruch betreffend vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachvortrags wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, auf die von den Parteien zu den Akten gegebenen Unterlagen und auf den Inhalt des Verhandlungsprotokolls vom 27.02.2020 Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Nürnberg ist gemäß §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig. Die sachliche Zuständig-

keit folgt aus §§ 23, 71 GVG i.V.m. § 9 ZPO, da hier die Feststellung des Fortbestehens eines Dauerschuldverhältnisses begehrt wird. Insoweit ist der 3,5-fache Jahresbezug der Zinsen maßgeblich, wovon wegen der Feststellungsklage ein 20prozentiger Abschlag vorzunehmen ist. Dies ergibt aus der zutreffenden Berechnung des Klägersvertreters gemäß Seiten 8/9 der Klageschrift, sodass von einem Gesamtstreitwert in Höhe von 3.906,36 € auszugehen ist. Damit wird die sachliche Streitwertgrenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 5.000,00 € nicht überschritten.

II.

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg, soweit die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigungen vom 24.06.2019 begehrt wird und die Erstattung von Anwaltskosten nebst Verzugszinsen ab 07.09.2019 beantragt wird.

Im Übrigen ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

1.

Die Kündigungen der Sparverträge durch die Beklagte sind unwirksam, weil ihr kein Kündigungsrecht zustand.

Die sechs streitgegenständlichen Sparverträge unterliegen dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung. Ein Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB besteht für die Beklagte daher nicht.

Die zwischen den Parteien bestehenden sechs Prämiensparverträge sind rechtlich als unregelmäßige Verwahrung gemäß §§ 700, 696 Abs. 1 BGB zu qualifizieren.

Nach der Rechtsprechung des BGH erfolgt die Abgrenzung danach, ob die vereinbarte monatliche Sparrate als vertragliche Zahlungspflicht oder nicht ausgestaltet war, ob also ein klagbarer Anspruch auf Zahlung der Sparrate seitens der Sparkasse gegen den Sparer bestand (BGH, Urteil vom 14.05.2019, Az.: XI ZR 345/18, Rn. 26, zitiert nach juris).

Maßgeblich für diese Einordnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein das jeweils vertraglich vereinbarte Pflichtenprogramm. Die Voraussetzung für einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag gemäß § 700 Abs. 1 Satz 1 BGB sei die Hinterlegung vertretbarer Sachen in der Art, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehe und dieser verpflichtet sein solle, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Insoweit sei der unregelmäßige Verwahrungsvertrag im Grundsatz einseitig verpflichtend. Der Hinterleger gehe keine Verpflichtung zur Hinterlegung ein; ihm komme es in der Regel in erster Linie auf eine sichere Aufbewahrung der überlassenen Sache und daneben auf die jederzeitige Verfügbarkeit darüber an. Eine unregelmäßige Verwahrung scheidet daher aus, wenn der Sparer zur Erbringung der Spareinlage verpflichtet sei, da die Verpflichtung, einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen, gemäß § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB die vertragstypische Pflicht des Darlehensgebers bei einem Darlehensvertrag sei (BGH, Urteil vom 14.05.2019 – XI ZR 345/18, Rn. 26, juris).

In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof für die Ablehnung der Verpflichtung des Sparers zur Zahlung der monatlichen Sparbeiträge auf den Wortlaut des Vertrages abgestellt. Eine Verpflichtung des Sparers zur Erbringung der Sparbeiträge sei auch nicht interessengerecht.

Zwar habe eine Sparkasse im Einlagengeschäft typischerweise ein Interesse daran, sich über die Einlagen ihrer Kunden zu refinanzieren. Jedoch korrespondiere damit keine Verpflichtung des Sparers zur Erbringung von Sparbeiträgen, weil er typischerweise weder von der Sparkasse klageweise auf deren Erbringung in Anspruch genommen werden wolle, noch bereit sei, wegen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter Sparbeiträge gemäß §§ 280 ff. BGB auf Schadensersatz zu haften.

Gemessen hieran handelt es sich bei den streitgegenständlichen Sparverträgen um unregelmäßige Verwahrungsverträge. Nach der vorliegenden Vertragsgestaltung können die Sparbeiträge seitens der Beklagten nicht eingeklagt werden; eine Schadensersatzhaftung bei Nichtzahlung ist ebenfalls nicht vorgesehen. Allerdings bleibt die Nichtzahlung der Sparbeiträge nicht völlig sanktionslos: Wird der Beitrag nicht innerhalb einer Nachholfrist von drei Monaten (vgl. Ziff. 4.3 der Altverträge) gezahlt, wird der Vertrag beendet. Auch der Verlust des Prämienanspruchs droht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses u. a. Bei vorzeitiger Verfügung des Sparers über das Sparguthaben (vgl. Ziffer 4.4 der Altverträge).

Die konkrete Vertragsgestaltung führt dazu, dass die regelmäßige Besparung als eine Obliegenheit des Sparers zu qualifizieren. Verletzt er diese, verliert er die durch die Vertragsgestaltung vorgesehenen Vorzüge, die der jeweilige Vertrag gegenüber einem „normalen“ Sparvertrag bietet (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 21.11.2019 – 8 U 1770/18).

Auf eine unregelmäßige Verwahrung nach § 700 BGB finden §§ 488 Abs. 3, 489, 460 BGB keine Anwendung; das Kündigungsrecht des Verwahrers richtet sich in erster Linie nach den getroffenen Vereinbarungen und im Übrigen nach §§ 700 Abs. 1 Satz 3, § 696 BGB (BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18, Rn. 40; Erman/Zetzsche, BGB, 15. Auflage, § 700 Rn. 4, juris; MünchKomm/Henssler, BGB, 7. Auflage, § 700 Rn. 13).

Die Beklagte konnte die Verträge auch nicht gemäß Nr. 26 Abs. 1 AGB Sparkassen kündigen. Die Verträge bestehen in der Form der Fassungen gemäß Anlagen K1 mit K6 mit der festgesetzten Laufzeit von 99 Jahren unverändert fort.

Nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen kann die Sparkasse bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die Sparverträge kündigen, soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind. Diese Allgemeine Geschäftsbedingung, gerichtet auf die Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige, umfasst auch die Kündigung eines einzelnen - oder hier von sechs - Sparverträgen (vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18, Rn. 35, juris; OLG Dresden aaO).

Vorliegend haben die Parteien bei allen Verträgen jedoch eine Laufzeit von jeweils 1.188 Monaten (99 Jahren) vereinbart.

Bei Ziffer 4 der streitgegenständlichen Verträge (Anlagen K 1 mit K 6) einschließlich der in die Leerstelle eingesetzte Formulierung 1.188 Monate handelt es sich um eine seitens der Beklagten gestellte allgemeine Vertragsbedingung.

Diese Zahl sei, so der Sachvortrag der Beklagten, in dem von der Beklagten verwendeten System der Datenverarbeitung für unbefristete (Alt)Verträge hinterlegt; das von der Beklagten genutzte

System greife auf diese Zahl zurück und setze sie ein, wenn Altverträge wie hier zum Zwecke der Umschreibung ausgedruckt würden.

Die Verwendung dieser EDV geht allerdings auf eine Entscheidung der Beklagten zurück; es ist nicht ersichtlich oder vorstellbar, dass eine Sparkasse eine bestimmte EDV verwendet, ohne sich hierfür entschieden zu haben. Die Klägerin musste nicht davon ausgehen, dass die Beklagte weder wusste, was in den von ihr selbst vorformulierten Verträgen steht noch dies so meinte, sie also bei der Formulierung einer Vertragslaufzeit von 1.188 Monaten keinen entsprechenden Rechtsbindungswillen gehabt habe (vgl. auch § 116 Satz 1 BGB).

Damit ist die Klausel beklagtenseits vorformuliert, auch für die Umschreibung von Altverträgen. Das von der Beklagten verwendete Formular sieht insoweit keine Wahlmöglichkeiten vor und enthält auch nicht lediglich eine ausfüllungsbedürftige leere Stelle. Die Zahl 1.188 war vielmehr bereits vom System vorausgefüllt, als die Formulare der Klägerin zur Unterschrift zugesandt wurden (vgl. BGH, Urteil vom 07.02.1996 - IV ZR 16/95, juris). Etwas anderes gilt nicht deshalb, weil augenscheinlich auch eine andere Zahl an die im Vertragsformular vorgesehene Stelle hätte eingesetzt werden können. Ob der gesamte Satz für bestimmte Verträge vorausgefüllt gedruckt wird und ihm aufgrund der Unterstreichung anzusehen ist, dass hier eine Leerstelle ausgefüllt wurde, ist letztlich eine reine interne Gestaltungsfrage; selbst dann, wenn die Klausel bei der Umschreibung von Altverträgen jeweils entsprechend handschriftlich um „1.188 Monate“ ergänzt würde, handelte es sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 08.07.1998 - 8 U 3612/97, juris).

Der Beklagten hätte anheim gestanden, die Lücke bei der Laufzeit ebenso wie andere ausfüllungsbedürftige Lücken im vorformulierten Text mit Strichen auszufüllen, wie beispielsweise Ziffer 5 („5.[...] Der Sparbeitrag wird jährlich um ---- % / ---- EUR des Sparbeitrages des Vorjahres erhöht. Die Erhöhung beginnt am ---- und endet am ----.“).

Damit wäre hinreichend deutlich geworden, dass die entsprechende Klausel für den Vertrag keine Bedeutung hat.

Die Beklagte hätte auch einen klarstellenden Hinweis zur Zahl 1.188 an geeigneter Stelle in das Formular hineinsetzen können, um die ausschließlich aus technischen Gründen verwendete Ziffernfolge für die in die Geheimnisse bzw. Eigenarten oder Besonderheiten der bei der Beklagten eingesetzten EDV-Systems selbstverständlich nicht eingeweihte Klägerin nachvollziehbar und unzweideutig zu erläutern.

Auf die Tatsache, dass es sich bei den Formularen der Anlagen K 1 mit K 6 nicht um von beiden Seiten unterzeichnete Vertragsformulare handelt, kommt es nicht entscheidend an. Zutreffend ist zwar, dass diese Formschriften nur die Antwort der Beklagten auf den Umschreibungsantrag der Klägerin anlässlich deren Rechtsnachfolge infolge eines Erbfalles darstellen sollte, aber rechtsfolgenlos, wie die Beklagte meint, ist dieses Schreiben deshalb keineswegs, selbst wenn es nicht unterschrieben ist. Solange die Beklagte keinen ernsthaften Zweifel daran haben muss, dass es sich bei diesen nicht unterzeichneten Schriftstücken um solche handelt, die trotz fehlender Unterschrift den objektiven Anschein erwecken, von der Beklagten autorisiert zu sein, muss sich die Beklagte einen entsprechenden Rechtsschein nach den Grundsätzen der Vertrauenshaftung zumindest zurechnen lassen.

Außerdem ist die Behauptung, mit der Umschreibung der Verträge vom verstorbenen Vater der Klägerin auf diese sei keineswegs eine Vertragsänderung verbunden gewesen, eine unbewiesene Behauptung, denn in den Umschreibungsanträgen hat sich die Klägerin ausdrücklich „den derzeit gültigen AGB der Sparkasse“ (vgl. Anlagenkonvolut B 12) als Vertragsbestandteil unterworfen – und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese bisher überhaupt wirksamer Bestandteil der zwi-

schen dem Erblasser und der Beklagten bestehenden Geschäftsbeziehung war.

Damit diese Allgemeine Geschäftsbedingung Vertragsinhalt wird, genügt grundsätzlich, dass für den Vertragspartner die Möglichkeit bestand, von dieser Klausel Kenntnis zu nehmen (§ 305 BGB; vgl. BGH, Urteil vom 27.10.1994 - IX ZR 168/93, Rn. 15; Erman/Roloff, BGB, 15. Auflage, § 305 Rn. 26). Da die Klägerin die Umschreibungsanträge unterschrieben hat, war diese Möglichkeit der Kenntnisnahme eindeutig gegeben.

Die Idee einer Höchstfrist, wie von der Beklagten vertreten, überzeugt das erkennende Gericht nicht. Dagegen spricht bereits der verwendete Wortlaut der „Laufzeit“, der die Geltungs- oder Gültigkeitsdauer eines Vertrags bezeichnet und im Bankwesen die Zeit von der Ausstellung eines Darlehens bis zu dem Tag, an dem es zurückgezahlt sein muss. Für einen Sparvertrag gilt nichts anderes, auch wenn er nicht als Darlehen, sondern Verwahrungsvertrag einzustufen ist. Die in den Verträgen getroffene Anschlussregelung, wonach nach Ablauf der Laufzeit der Vertrag ggf. als „normaler“ Sparvertrag weitergeführt wird, spricht ebenfalls dafür, dass hier die Vertragslaufzeit des Prämiensparens geregelt ist, da klar mitgeteilt wird, was bei Ende dieser Laufzeit geschieht. Jede Vertragslaufzeit ist in dem Sinne Höchstfrist, dass sich eine vorzeitige Beendigung eines über eine lange Dauer geschlossenen Vertrags, z.B. aus wichtigem Grund, nicht sicher im Vorhinein ausschließen lässt. Die Annahme einer Vertragslaufzeit von 99 Jahren wird schließlich dadurch gestützt, dass allen sechs Schriftstücken der Anlagen K1 mit K 6 eine Prämienstaffel ab Beginn des jeweiligen Vertrags über 99 Jahre beigelegt ist. Unter Berücksichtigung von § 305c Abs. 2 BGB ist von mehreren Möglichkeiten (hier: Höchstfrist oder Laufzeit) die für die Klägerin günstigere Möglichkeit zu wählen, was hier die Laufzeitvereinbarung ist. Nichts anderes ergibt sich, wenn man darauf abstellt, die 1.188 Monate seien eine Art Platzhalter; denn auch dies ändert nichts daran, dass die Klausel als Laufzeitvereinbarung gelesen werden kann (so auch OLG Dresden, Urteil vom 21.11.2019 – 8 U 1770/18, zitiert nach juris).

Die Benennung einer Laufzeit in Ziffer 4 des Vertrages korrespondiert mit der Vorgabe der Ziffer 26 AGB-Sparkassen zum Ausschluss des Kündigungsrechts im Fall der Vereinbarung einer Laufzeit.

Etwas anderes ergibt sich nicht deswegen, weil die Klägerin nach Auffassung der Beklagten hätte erkennen müssen, dass die beklagte Seite für ihre Vertragsgestaltung vorgesehene Formulierung nicht ernst gemeint gewesen sei. Im Rahmen der Auslegung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung bleiben nur solche Möglichkeiten unberücksichtigt, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber völlig fern liegend und nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (BGH, Urteile vom 30.10.2002 - IV ZR 60/01, Rn. 17, und vom 08.02.2011 - VI ZR 168/08, Rn. 22, juris). Zwar mag nicht nahe liegen, dass sich die Beklagte über einen so langen Zeitraum selbst binden wollte. Berücksichtigt man jedoch, dass Sparverträge auf Dauer angelegt sind und der Beklagten die Möglichkeit einer Beendigung im Fall eines wichtigen Grundes weiterhin zusteht, lässt sich jedoch nicht feststellen, dass die am Wortlaut orientierte Auslegung völlig fern liegend und nicht ernstlich in Betracht zu ziehen ist. Dabei bezieht das erkennende Gericht in seine Würdigung mit ein, dass allen sechs Verträgen eine Prämienstaffel zu Ziffer 3.2 des Vertrages („Die in der Anlage zum Vertrag aufgeführte Prämienstaffel ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest vereinbart“) beigelegt ist. Diese weist für die gesamten 99 Jahre den für jedes Jahr fälligen Bonus - in drei doppelspaltigen Textblöcken zu jeweils 33 Zeilen - aus. Damit wurde auch an dieser Stelle nochmals deutlich auf eine Laufzeit von 99 Jahren hingewiesen. Dieser doppelte Hinweis auf eine Laufzeit von 99 Jahren spricht für den unbefangenen Leser dafür, dass genau dies beabsichtigt war (so auch OLG Dresden, Urteil vom 21.11.2019 – 8 U 1770/18, zitiert nach juris).

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, die alten Verträge seien aufgrund des Übertrags auf die Klägerin lediglich neu ausgedruckt worden. Das ist eben nicht der Fall; die alten Verträge sind

nicht textgleich neu ausgedruckt worden, sondern vielmehr sind letztlich die Formulare für neue Verträge mit den alten Vertragsdaten (Sparrate, Vertragsbeginn) ausgedruckt worden. Nach dem eigenen Regelungswerk der Beklagten musste der Übertrag auf den neuen Vertragspartner beantragt und hinterher umgesetzt werden.

Einen gemeinsamen Willen der Parteien, wonach diese Laufzeitklausel keine Wirkung entfalten solle, hat das erkennende Gericht nicht festgestellt und lässt sich auch nicht feststellen.

Steht ein übereinstimmender Wille der Parteien einer Vereinbarung fest, dann ist für eine Änderung desselben durch Auslegung seitens des Gerichts kein Raum (BGH, Urteil vom 15.03.1978 - VIII ZR 180/76, NJW 1978, 1050); die einseitige Vorstellung einer Partei ist für die Bestimmung des Vertragsinhalts nur dann von Bedeutung, wenn der Erklärungsempfänger den wirklichen Willen des Erklärenden erkennt und in Kenntnis dieses Willens den Vertrag abschließt (BGH, Urteil vom 11.07.1997 - V ZR 246/96, NJW 1997, 2874, 2875). Kann ein Konsens der Parteien festgestellt werden, hat er Vorrang vor jeder Auslegung (MünchKomm/Busche, BGB, 8. Auflage, § 133 Rn. 14).

Ein solcher Wille lässt sich hier nicht feststellen; insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass die Beklagte bei dem konkreten Vertragsschluss etwas anderes wollte, als sie sich durch die Klägerin unterschreiben ließ. Entscheidend ist für das erkennende Gericht, wie sich der Vertrag nach den schriftlich gestellten Umschreibungsanträgen gemäß Anlagenkonvolut B12 aus Empfänger-sicht darstellt. Damit kommt dem Inhalt der Anlagen K1 mit K6 entscheidende Bedeutung zu. Ob die Mitarbeiter der Beklagten diese Schriftstücke bewusst und gewollt oder ungelesen und gewissermaßen „blind“ zur Post gegeben haben, ist rechtlich unerheblich.

Die Beklagte als Erstellerin und Verwenderin der Vertragsformulare kann sich nicht darauf berufen, dass eine so lange vertragliche Bindung gegen Treu und Glauben verstieße, weil sie ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinträchtige oder dass eine entsprechende Bindung dem gesetzlichen Auftrag der Sparkassen zuwiderliefe. Sie selbst hat die Anlagen K 1 mit K6 mit der Angabe einer Laufzeit von 1.188 Monaten vorformuliert und gestellt, bzw. nicht erkannt, dass durch die edv-mäßig voreingestellte Formulierung bei Vertragsumschreibungen erhebliche Wirkungen auf Altverträge ausgingen; die Vertragsformulierung und damit Bestimmung einer Laufzeit stammt aus ihrem Verantwortungsbereich, nicht aus dem der Klägerin. Sittenwidrig sind aber Verträge, die die wirtschaftliche Freiheit des anderen Teils so sehr beschränken, dass dieser seine freie Selbstbestimmung verliert (Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Auflage, § 138 Rn. 39). Die von Bundesgerichtshof für Sittenwidrigkeit oder einen Verstoß gegen Treu und Glauben bei langfristigen vertraglichen Bindungen herangezogenen Entscheidungen (BGH, Urteile vom 07.10.1970 - VIII ZR 202/68 und vom 14.06.1972 - VIII ZR 14/71 [Bierbezugsverträge]; vom 09.06.1969 - VII ZR 49/67 und vom 31.03.1982 - I ZR 56/80 [Tankstellenstationärverträge] und vom 05.10.1981 - II ZR 203/80 [Hotelmanagementvertrag]) beziehen sich nicht auf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit derjenigen Vertragspartei, auf deren Betreiben die lange Vertragsbindung zurückging (ebenso OLG Dresden, Urteil vom 21.11.2019 – 8 U 1770/18, zitiert nach juris).

Unabhängig davon kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Beklagten durch die sechs hier zur Entscheidung stehenden Verträge, mit der sie gehalten ist, auf Spareinlagen, gerechnet auf das Gesamtguthaben, mit einem Zinssatz von aktuell 0,1 % p.a. zusätzlich einen Prämienbetrag von jährlich 1.338,00 € zu zahlen und diese dann jährlich mit dem jeweils aktuellen variablen Zinssatz mitzuverzinsen, die Beklagte in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ernsthaft einschränken würde. Dass dies bei einer Vielzahl solcher Verträge anders liegen kann, wird nicht verkannt, führt aber nicht dazu, dass der einzelne Vertrag gegen Treu und Glauben verstieße. Dieser Gesichtspunkt mag eine Rolle spielen bei der Frage, ob die Beklagte den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen kann. In welchem Umfang ent-

sprechende Verträge bestehen, ist allerdings weder dargetan noch ersichtlich (mit gleicher Begründung siehe OLG Dresden aaO).

Im Ergebnis hat sich die Beklagte über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt; letztlich war ihr die Tragweite, die die Verwendung von 1.188 Monaten als ihrer Auffassung nach fiktive Laufzeit im System auf die umgeschriebenen Altverträge haben würde, wohl nicht bewusst; bei der Erstellung / Abänderung des entsprechenden Programms dürfte eher nicht beabsichtigt gewesen sein, Verträgen eine so lange Laufzeit zu geben. Es handelt sich zwar nicht um einen eigentlichen Fall der fehlerhaften Übermittlung einer Erklärung (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 26.01.2005 - VIII ZR 79/04, Rn. 15 ff., juris) sondern vielmehr um eine unberücksichtigte Auswirkung bestimmter Einstellungen im System der elektronischen Datenverarbeitung. Das dürfte aber letztlich genauso zu behandeln sein mit der Folge, dass die entsprechende Erklärung anfechtbar wäre.

Eine fristgerechte Anfechtung der Erklärung zur Laufzeit durch die Beklagte ist jedoch weder vorgebracht noch sonst ersichtlich. Eine Irrtumsanfechtung hat gemäß § 121 BGB unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Maßgeblich ist die tatsächliche Kenntnis des Umstands, dass die abgegebene Erklärung nicht dem wirklichen Willen entspricht (MünchKomm/Armbrüster, BGB, 8. Auflage, § 121 Rn. 8). Mit außergerichtlichem Schreiben des Klägersvertreters vom 27.08.2019 (vorgelegt von Klägerseite), mit dem dieser Widerspruch gegen die vorzeitige Beendigung der Verträge eingelegt hat, hat sie die Beklagte, die im Kündigungsschreiben ausgeführt hat, eine feste Vertragslaufzeit sei nicht vereinbart, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Verträgen eine Laufzeit von 1.188 Monaten fixiert worden war. Spätestens damit hatte die Beklagte, bzw. zuständige Mitarbeiter der Beklagten und nicht lediglich die verantwortlichen EDV-Mitarbeiter, Kenntnis von der vereinbarten Vertragslaufzeit. In ihrem Antwortschreiben vom 06.09.2019 (vorgelegt von Klägerseite) hat die Beklagte eine entsprechende Anfechtungserklärung nicht abgegeben.

Die Beklagte kann sich nicht auf ein vertraglich eingeräumtes ordentliches Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.1 des jeweiligen Vertrages berufen.

Innerhalb von Ziffer 7 der Anlagen K1 mit K6 gibt es keine Differenzierung, wonach 7.1 ein Kündigungsrecht für beide Parteien normiert, 7.3 sich aber allein auf die Kündigung durch den Sparer bezieht.

Der jeweilige Vertrag ist überschrieben mit „S-Prämien sparen flexibel“. Eine Gesamtbetrachtung der Ziffer 7, in der an keiner Stelle darauf abgestellt wird, wer die Kündigung erklärt, spricht für ein allein dem Sparer eingeräumtes Kündigungsrecht. Die Regelung einer Fortführungsfiktion in Ziffer 7.3 Satz 3 für den Fall, dass der Sparer nicht binnen eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über das Sparguthaben verfügt, ergäbe bei einem Kündigungsrecht zugunsten der Sparkasse wenig Sinn (so auch Heinze/Jürgens, BKR 2018, 191, 192) - und würde vorliegend eine Kündigung durch die Beklagte u.U. aushebeln: Dass die Klägerin über das Geld verfügt hätte, ist nicht ersichtlich oder vorgebracht; in ihrer Kündigung vom 17.07.2017 hat die Beklagte ausgeführt, das Geld zu den Konditionen einer Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist zu dem in den Preisaushängen jeweils veröffentlichten Zinssatz anzulegen (vgl Anlagen K 7.1 mit 7.6). Die mit Ziffer 5 des Vertrages grundsätzlich vorgesehene Vereinbarung einer Laufzeit des Sparvertrages bei gleichzeitiger Einräumung eines an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften Kündigungs-

rechts für beide Parteien mutet in sich widersprüchlich an (OLG Dresden aaO mit weiteren Ausführungen).

Durch die Vereinbarung einer Laufzeit verliert die Beklagte das Kündigungsrecht nach Nr. 26 Abs. 1 Satz 1 AGB Sparkassen und bringt eine eigene Bindung gegenüber ihrem Kunden zum Ausdruck. Räumt sie sich andererseits zugleich in Ziffer 7.1 ein ordentliches Kündigungsrecht ein, was letztlich die Vereinbarung zur Laufzeit vollständig entwertet, dürfte das zumindest überraschend sein.

AGB-rechtlich zur Unwirksamkeit führt, dass Ziffer 7.1 einheitlich keine weitere Voraussetzung als die Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist normiert; insbesondere wird die beklagtenseitige Kündigung dort nicht von einem sachgerechten Grund abhängig gemacht und ermöglicht damit eine gegenüber Ziffer 26 Nr. 1 AGB-Sparkassen erleichterte Kündigung.

Da die Beklagte als Sparkasse eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Bereich staatlicher Daseinsvorsorge ist, ist sie unmittelbar an die Grundrechte gebunden; eine ohne sachgerechten Grund erklärte Kündigung eines Sparvertrages verstieße gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Willkürverbot und wäre gemäß § 134 BGB nichtig (BGH, Urteile vom 11.03.2003 - XI ZR 403/01 [für den Girovertrag]; vom 05.05.2015 - XI ZR 214/14, Rn. 11 [für den Sparvertrag], beide juris).

Da Ziffer 7.1. der streitgegenständlichen Sparverträge nach ihrem Wortlaut das Kündigungsrecht von keiner weiteren Voraussetzung als der Einhaltung der Dreimonatsfrist abhängig macht, spricht vieles für eine Unwirksamkeit der Klausel, wollte man in ihr ein bedingungsloses Kündigungsrecht auch der Beklagten sehen. Die Voraussetzung des sachgerechten Grundes für eine Kündigung der Sparkasse kann nicht ohne weiteres in sie hineingelesen werden, um ihr so zur Geltung zu verhelfen. Für die Frage der Unwirksamkeit der Klausel kommt es - auch im Individualprozess - in einem ersten Schritt auf ihre kundenfeindlichste Auslegung an (BGH, Urteil vom 05.05.2015 - XI ZR 214/14, Rn. 11, juris). Mit dem Wortlaut von Ziffer 7.1 aber ist ein Kündigungsrecht der Sparkasse mit dreimonatiger Frist ohne weitere Voraussetzungen zu vereinbaren. Anderenfalls müsste man die Klausel für den Sparer und die Sparkasse unterschiedlich auslegen, d.h. ausschließlich für die Sparkasse eine weitere Kündigungsvoraussetzung hineinlesen.

Erachtet man demgegenüber die Klausel in beiden Auslegungsmöglichkeiten - Kündigungsrecht allein des Sparers oder aber Kündigungsrecht auch für die Sparkasse (unter der Voraussetzung, dass sie hierfür einen sachgerechten Grund hat) geregelt - für wirksam, ist gemäß § 305 c Abs. 2 BGB in einem zweiten Schritt (vgl. zum zweistufigen Püfungsschema Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Auflage, § 305c Rn. 18) auf die für den Verbraucher, hier also die Klägerin, günstigere Auslegungsmöglichkeit abzustellen; maßgeblich ist dann die Auslegungsvariante, die den Kunden am meisten begünstigt (MünchKomm/Armbrüster, BGB, 8. Auflage, § 305c Rn. 51; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Auflage, § 305c Rn. 18). Das ist die Variante, wonach allein er bestimmen kann, ob er den Vertrag vor der vereinbarten Laufzeit mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen beenden möchte. Auch dann könnte sich die Sparkasse nicht auf ein durch diese Ziffer begründetes Kündigungsrecht berufen.

Eine wirksame Kündigung der Verträge kann die Beklagte schließlich auch nicht auf Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen stützen. Danach erfordert die Kündigung eines auf bestimmte Zeit eingegange-

nen Vertrags einen wichtigen Grund (BeckOK/Gehrlein, BGB, 51. Edition, § 696 Rn. 1; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher, BGB, 14. Auflage, § 696 Rn. 1). Die in Nr. 26 Abs. 2 AGB beispielhaft aufgeführten Gründe stammen sämtlich aus der Sphäre des Sparkassenkunden. Das berücksichtigt, dass auch ansonsten ein wichtiger Grund für eine Kündigung grundsätzlich nur angenommen werden kann, wenn der maßgebliche Umstand im Risikobereich des anderen Teils, hier also des Sparerers, liegt (BGH, Urteile vom 29.11.1995 - XII ZR 230/94, Rn. 9; vom 07.03.2013 - III ZR 231/12, Rn. 15, beide juris; BeckOK/Lorenz, BGB, 48. Edition Stand 01.08.2018, § 314 Rn. 8).

Unabhängig davon, dass sich die Beklagte auf eine Kündigung aus wichtigem Grund nicht beruft, dürfte ein solcher vor diesem Hintergrund auch nicht gegeben sein. Die Kalkulation der von ihr angebotenen Zins- und Prämienleistung oblag allein der Beklagten; dass sie hierbei eine länger anhaltende Niedrigzinsphase nicht vorhergesehen haben mag, berechtigt sie nicht zur fristlosen Kündigung, weil sie dann das Risiko, ob ihre Prognosen zutreffen, vollständig auf ihren Kunden abwälzt (s. auch BGH, Urteil vom 21.02.2017 - XI ZR 185/16, Rn. 92, juris).

Schließlich kann sich die Beklagte für ihre Kündigung nicht auf § 696 Satz 2 BGB stützen.

Dieser Rücknahmeanspruch des Verwahrers bei befristeter Verwahrung aus wichtigem Grund, hier also die Kündigungsmöglichkeit der Sparkasse, ist nicht vertraglich abdingbar (Erman/Zetzsche, BGB, 15. Auflage, § 696 Rn. 4; jurisPK/Jülch, BGB, 8. Auflage, § 696 Rn. 9; Jauernig/Mansel, BGB, 17. Auflage, § 696 Rn. 1; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher, BGB, 14. Auflage, § 696 Rn. 1; Palandt/Sprau, BGB, 78. Auflage, § 696 Rn. 1), da das Recht zur außerordentlichen Lösung von Dauerschuldverhältnissen einem allgemeingültigen Grundsatz des Privatrechts entspricht (Staudinger/Reuter, BGB, Neubearbeitung 2015, § 696 Rn. 3; MünchKomm/Henssler, BGB, 7. Auflage, § 696 Rn. 2; a.A. ohne nähere Begründung Schulze, BGB, 10. Auflage, § 696 Rn. 1, beck-online).

Unabhängig davon fehlt es aber auch an einer entsprechenden abbedingenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Allein die Vereinbarung einer Laufzeit von 99 Jahre stellt eine solche Abrede nicht dar und reicht hierfür auch nicht aus. Denn gerade die Vereinbarung einer Laufzeit ist Voraussetzung für das Kündigungsrecht nach § 696 Satz 2 BGB.

Allerdings fehlt es an dem erforderlichen wichtigen Grund.

Der wichtige Grund ist in § 314 BGB definiert; er liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Das kann hier nicht angenommen werden.

In seinem Urteil vom 14.05.2019 hat der Bundesgerichtshof das veränderte Zinsumfeld, das sich zwar nicht wegen des variablen Zinssatzes negativ auf das Vertragsverhältnis auswirkt, es aber der jeweiligen Sparkasse erschwert, die Erträge zu erwirtschaften, die sie benötigt, um die jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen, als einen sachgerechten Grund für die Kündigung ausreichen lassen.

Allerdings werden an einen sachgerechten Grund im Sinne von Nr. 26 Abs. 1 AGB Sparkassen andere Anforderungen als an einen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB gestellt; ein sachgerechter Grund ist bereits gegeben, wenn die Umstände, die die Sparkasse zur Kündigung veranlassen, derart beschaffen und zu bewerten sind, dass ein unvoreingenommener, vernünftiger Beobachter das Verhalten der Sparkasse für eine nachvollziehbare und der Sachlage nach angemessene Reaktion halten muss (BGH, Urteil vom 14.05.2019 - XI ZR 345/18 Rn. 45), während ein wichtiger Grund erst bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages vorliegt.

Unabhängig davon kann im vorliegenden Fall aber bereits deswegen nicht auf diesen Aspekt abgestellt werden, weil weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass sich das Zinsumfeld zwischen der Übertragung der Verträge auf die Klägerin 2014 und in diesem Zusammenhang der Vereinbarung einer Laufzeit und dem Zeitpunkt der Kündigung 2019 erheblich geändert hätte (OLG Dresden aaO).

Damit sind die von der Klägerin gestellten Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigungen sämtlich begründet.

2.

Dasselbe gilt für den Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 € brutto gemäß Berechnung Seite 8 der Klageschrift. Durch die unberechtigte Kündigung der sechs streitgegenständlichen Prämiensparverträge hat die Beklagte ihre eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft (fahrlässig) verletzt und die Beauftragung des Klägervertreters mit der außergerichtlichen Rechtsverfolgung verursacht (§ 280 Abs. 1 BGB). Der dadurch entstandenen Schaden in Höhe der angefallenen Rechtsanwaltskosten hat die Beklagte deshalb ebenso zu ersetzen (§ 249 BGB) wie die darauf entfallenden Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 2, 280, 281, 247 BGB) ab Verzugseintritt, somit ab 07.09.2019.

Soweit Zinsen für die Zeit vom 07.09.2018 bis um 06.09.2019 begehrt sind, ist die Klage ebenfalls als unbegründet abzuweisen, weil hier weder Schuldnerverzug besteht noch aus sonstigem Grund Zinsen zu zahlen wären.

3.

Nicht begründet ist die Klage jedoch hinsichtlich der Feststellungen, dass die Beklagte verpflichtet sei, bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Verträge jährlich eine bestimmte Prämie zu bezahlen, weil diese Verpflichtung auch vom weiteren Verhalten der Klägerin abhängt, insbesondere von der pünktlichen Erbringung der Sparleistungen. Dieses Verhalten kann aber nicht sicher prognostiziert werden.

Ebenso wenig ist zum Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung sicher prognostizierbar, dass die Beklagte in naher oder ferner Zukunft, jedenfalls innerhalb der jeweiligen Laufzeit das betreffende Vertragsverhältnis zur Kündigung des Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt sein wird. Im Falle einer solchen berechtigten Kündigung würde (u. a.) der Prämienzahlungsanspruch entfallen.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 92 Abs. 1 ZPO.

IV.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 02.04.2020

gez.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle